

2. *begrüßt außerdem* den Beschluss des Königreichs Saudi-Arabien, das innerhalb des Büros des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung errichtete und aus freiwilligen Beiträgen zu finanzierende Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus für drei Jahre zu finanzieren;

3. *vermerkt*, dass das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus unter der Leitung des Generalsekretärs tätig sein und über den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung zur Förderung der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus beitragen wird;

4. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, mit dem Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus bei der Durchführung seiner Aktivitäten zur Unterstützung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten;

5. *beschließt*, die Durchführung dieser Resolution auf ihrer achtundsechzigsten Tagung innerhalb des bestehenden Berichts- und Überprüfungsrahmens für die vierte zweijährliche Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu überprüfen.

RESOLUTION 66/11

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 18. November 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.9 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschad, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahrain, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slo-

wenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Bolivien (Plurinationaler Staat), Ecuador, Nicaragua, Venezuela (Bolivarische Republik).

Enthaltungen: Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Botsuana, Kuba, Vietnam.

66/11. Wiederherstellung der Mitgliedschaftsrechte Libyens im Menschenrechtsrat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 65/265 vom 1. März 2011, in der sie beschloss, die Mitgliedschaftsrechte der Libysch-Arabischen Dschamahiriya im Menschenrechtsrat auszusetzen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 66/1 A vom 16. September 2011, in der sie die Vollmachten der Vertreter auf der sechshundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, einschließlich der Vollmachten der Delegation Libyens, annahm,

Kenntnis nehmend von der Resolution 18/9 des Menschenrechtsrats vom 29. September 2011²⁴,

unter Begrüßung der Zusagen Libyens, seine Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten, die Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und zu schützen und mit den zuständigen internationalen Menschenrechtsmechanismen sowie mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution S-15/1 vom 25. Februar 2011²⁵ eingerichteten Internationalen Untersuchungskommission zusammenzuarbeiten,

beschließt, die Mitgliedschaftsrechte Libyens im Menschenrechtsrat wiederherzustellen.

RESOLUTION 66/12

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 18. November 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 40 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.8 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Bahrain, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Irland, Italien, Japan, Jemen, Jordanien,

²⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. I.

²⁵ Ebd., *Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

en, Kanada, Katar, Kroatien, Kuwait, Lettland, Luxemburg, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südsudan, Tschad, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

* *Dafür:* Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Sudan, Südsudan, Timor-Leste, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Armenien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Iran (Islamische Republik), Kuba, Nicaragua, Sambia, Venezuela (Bolivarische Republik).

Enthaltungen: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Liechtenstein, Myanmar, Nepal, Niger, Nigeria, Pakistan, Paraguay, Peru, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Singapur, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Turkmenistan, Uruguay, Vietnam.

66/12. Terroranschläge auf völkerrechtlich geschützte Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der ihr in der Charta zugeordneten Rolle, namentlich bei Fragen im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit,

unter Hinweis auf die in Resolution 60/288 der Generalversammlung vom 8. September 2006 enthaltene und in den Versammlungsresolutionen 62/272 vom 5. September 2008 und 64/297 vom 8. September 2010 bekräftigte Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen

völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten²⁶,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu stärken,

überzeugt, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta ist,

besorgt über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

Kenntnis nehmend von der Verbalnote der Ständigen Vertretung Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen vom 7. April 2011 an den Generalsekretär betreffend feindselige Handlungen, die gegen diplomatische Missionen in der Islamischen Republik Iran verübt wurden²⁷, und unter Hinweis auf die Verpflichtungen der Staaten im Hinblick auf den Schutz und die Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und diplomatischen und konsularischen Personals in ihrem Hoheitsgebiet,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten die Pflicht haben, rasch alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen, auch Maßnahmen präventiver Art, zu ergreifen und die Täter vor Gericht zu bringen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen vom 14. Oktober 2011 an den Generalsekretär betreffend ein vereiteltes Komplott zur Ermordung des Botschafters Saudi-Arabiens bei den Vereinigten Staaten von Amerika²⁸ sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung des Golf-Kooperationsrats vom 12. Oktober 2011 und des Rates der Liga der arabischen Staaten vom 13. Oktober 2011²⁹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Ständigen Vertreterin der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 11. Oktober 2011 an den Generalsekretär, in dem ein iranisches Komplott gemeldet wird³⁰,

ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Islamischen Republik Iran bei den Vereinten Nationen vom 11. Oktober 2011 an den Generalsekretär, den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats³¹,

²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1035, Nr. 15410. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1746; LGBI. 1995 Nr. 223; BGBI. 488/1977; AS 1985 439.

²⁷ A/65/946.

²⁸ A/66/553.

²⁹ S/2011/640, Anlage.

³⁰ Siehe A/66/517-S/2011/649.

³¹ A/66/513-S/2011/633.

bestürzt über die neuen und wiederkehrenden Gewalttaten, die an diplomatischen und konsularischen Vertretern verübt werden und die unschuldige Menschenleben gefährden oder fordern und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindern,

höchst besorgt über das Komplott zur Ermordung des Botschafters Saudi-Arabiens bei den Vereinigten Staaten von Amerika,

1. *verurteilt erneut nachdrücklich und unmissverständlich* den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, da er eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

2. *verurteilt entschieden* die Gewalttaten gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, dass es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *beklagt* das Komplott zur Ermordung des Botschafters Saudi-Arabiens bei den Vereinigten Staaten von Amerika;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet die Planung, Finanzierung, Förderung, Organisation oder Begehung ähnlicher Terrorakte zu verhüten und denjenigen, die solche Terrorakte planen, finanzieren, unterstützen oder begehen, Zuflucht zu verweigern;

5. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, allen ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, namentlich aus dem Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten²⁶, nachzukommen, insbesondere im Hinblick auf ihre Verpflichtung zur Gewährung von Hilfe bei der Strafverfolgung, und mit den Staaten zu kooperieren, die alle an der Planung, Förderung, Organisation und versuchten Ausführung des Komplotts zur Ermordung des Botschafters Saudi-Arabiens bei den Vereinigten Staaten von Amerika beteiligten Personen vor Gericht bringen wollen.

RESOLUTION 66/13

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 21. November 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.10 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russi-

sche Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

66/13. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/8 vom 4. November 2010 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten zur Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1974 (2011) vom 22. März 2011 und 2011 (2011) vom 12. Oktober 2011,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Suchstoffbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen auf kohärente Weise zu bewältigen,

unter Hinweis auf die langfristige Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft gegenüber Afghanistan, namentlich die gegenseitigen Verpflichtungen, die auf der am 28. Januar 2010 abgehaltenen Londoner Konferenz und der am 20. Juli 2010 abgehaltenen Kabuler Konferenz eingegangen wurden, mit Interesse der umfassenden Überprüfung der mandatsmäßigen Tätigkeiten der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der von den Vereinten Nationen in Afghanistan geleisteten Unterstützung entgegensehend, die der Generalsekretär demnächst in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und den maßgeblichen internationalen Beteiligten vornehmen wird, mit dem Ziel, die nationale Eigen- und Führungsverantwortung im Einklang mit dem Prozess von Kabul zu stärken, und unter Berücksichtigung des sich verändernden Charakters der Präsenz der internationalen Gemeinschaft,

mit Interesse der Internationalen Afghanistan-Konferenz „Afghanistan und die internationale Gemeinschaft: Von der Transition zur Transformationsdekade“ am 5. Dezember 2011 in Bonn (Deutschland) *entgegensehend*, auf der unter dem Vorsitz der Regierung Afghanistans zivile Aspekte der Transition, das langfristige Engagement der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan innerhalb der Region und die Unterstützung des politischen Prozesses weiter festgelegt werden,